

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim vom 30.09.2014 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 04.11.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 95,00 Euro erhoben.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte für die Ruhezeit von 25 Jahren werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|------------------------------|-------------|
| a) Erdreihengrabstätte | | 640,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) | | 415,00 Euro |
| c) Doppelwahlgrabstätte | Gebühr für die Erstbelegung | 670,00 Euro |
| | Gebühr für die Zweitbelegung | 670,00 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte | | 415,00 Euro |
| e) Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte | | 415,00 Euro |
| f) Urnengrabstätte mit Namensplatte | | 640,00 Euro |
| g) Beisetzung einer Urne in der namenlosen Urnengemeinschaftsanlage | | 640,00 Euro |

§ 7

Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, für die bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise genutzt wird, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|------------------------------|------------|
| a) Erdreihengrabstätte | | 25,60 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) | | 16,65 Euro |
| c) Doppelwahlgrabstätte: | Gebühr für die Erstbelegung | 26,90 Euro |
| | Gebühr für die Zweitbelegung | 26,90 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte | | 16,65 Euro |
| e) Zuschlag pro zusätzlich beigesezter Urne in vorhandener Grabstätte | | 16,65 Euro |

§ 8

Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim sind die anfallenden Kosten dem Bestattungsunternehmen zu begleichen.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Erdreihengrabstätte | 108,00 Euro |
| b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Urnenreihen- bzw. Kindergrabstätte | 89,00 Euro |
| c) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Doppelwahlgrabstätte | 117,00 Euro |

§ 10

Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte | 25,60 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) | 16,65 Euro |
| c) Doppelwahlgrabstätte: Gebühr für die Erstbelegung | 26,90 Euro |
| Gebühr für die Zweitbelegung | 26,90 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte | 16,65 Euro |
| e) Zuschlag pro zusätzlich beigesetzter Urne in vorhandener Grabstätte | 16,65 Euro |
| f) Urnengrabstätte mit Namensplatte | 25,60 Euro |

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Andenhausen vom 26.11.2010, der Gemeinde Fischbach vom 23.04.2013, der Gemeinde Kaltenlengsfeld vom 01.03.2011, der Stadt Kaltennordheim vom 16.07.2013 sowie der Gemeinde Klings vom 10.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 11.11.2014

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhönbote“ Nr. 14-2014 vom 12.12.2014.

Kaltennordheim, den 15.12.2014

Erik Thürmer
Bürgermeister